

Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Pfalz vom 02.03.2026

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Bezirksärztekammer Pfalz ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Verfassung durch diese Satzung, zu deren Erstellung und Veränderung die Landesärztekammer zu hören ist. Satzungen der Landesärztekammer gehen den Satzungen der Bezirksärztekammer vor. Sie umfasst den Bereich des Regierungsbezirks Pfalz in den Grenzen des 31.12.1999.

(2) Der Sitz der Bezirksärztekammer Pfalz ist Neustadt/Weinstraße.

§ 2

Aufgaben

Die Bezirksärztekammer nimmt die berufsständischen Aufgaben der Ärzteschaft der Pfalz wahr, die sich aus § 3 und 5 Heilberufsgesetzes ergeben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz fallen.

Die Bezirksärztekammer ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Vertretung der Ärzteschaft vor den zuständigen Behörden des Kammerbezirkes sowie deren Beratung und die Wahrnehmung der Berufsständischen Interessen in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, soweit diese Interessen nicht von überbezirklicher Bedeutung sind oder grundsätzlich von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden,
2. den Abschluss von Verträgen im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Zuständigkeit,
3. die Durchführung der Wahlen für die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammern und der Landesärztekammer,
4. die Erhebung der Beiträge für die Bezirksärztekammer,
5. die Führung der Mitgliederlisten. Ein Gesamtverzeichnis der Mitglieder wird der Landesärztekammer von den Bezirksärztekammern mit Hilfe des Meldewesens in elektronischer Form zur Verfügung gestellt,
6. die Benennung von Sachverständigen,
7. die Fortbildung der Mitglieder, insbesondere die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich und die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten und die Weiterleitung der Information hierüber an die zuständigen Stellen,
8. die Mitwirkung bei der Einhaltung der Berufspflichten nach § 21 und 22 HeilBG,
9. die Ermittlungen gemäß § 75 HeilBG beim Verdacht der Berufspflichtverletzung eines Mitgliedes, sofern die Beauftragung entsprechend durch die Landesärztekammer erfolgt,

10. die Durchführung der Verfahren nach §§ 31ff., 32 HeilBG (Anerkennung von Bezeichnungen nach Weiterbildungsordnung),
11. die Führung eines Weiterbildungsregisters gem. § 3 Abs. 2 Nr. 7 HeilBG,
12. die Ausgabe von Heilberufsausweisen an ihre Mitglieder sowie an deren bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen,
13. die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen, die von ihren Kammermitgliedern betrieben werden,
14. die fortlaufende Erfassung von Daten über die fachlichen Qualifikationen und deren Weiterleitung an zuständige Stellen.
15. die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz fallen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz sind die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die im Bereich der Bezirksärztekammer Pfalz ihren Beruf ausüben.

(2) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachterliche ärztliche Tätigkeit.

(3) Ausgenommen sind die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufes wahrgenommen wird. Keine Pflichtmitgliedschaft besteht auch für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind.

(4) Freiwillige Mitglieder der Bezirksärztekammer sind die freiwilligen Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die im Bereich der Bezirksärztekammer wohnen, oder – wenn sie außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz tätig sind – einen Antrag auf Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Bezirksärztekammer gestellt haben. Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksärztekammer Pfalz wohnende Berufsangehörige können auf Antrag freiwilliges Mitglied werden, wenn zuvor eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft bestanden hat. Die Bezirksärztekammer entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft vorliegen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Kammermitgliedern durch den Tod, durch dauernde Tätigkeit außerhalb des Landes, durch Aufgabe des ärztlichen Berufs oder den Verlust der ärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis; bei freiwilligen Mitgliedern durch den Tod, durch Verlust der ärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis oder durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich.

Ferner endet die freiwillige Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Vorjahres, wenn das freiwillige Mitglied mit einer Beitragszahlung bei der Bezirksärztekammer Pfalz nach der 1. Mahnung im Rückstand ist.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der Bezirksärztekammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt 5 Jahre.

(3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem 1. Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl, es sei denn, dass die regelmäßige Amtszeit von 5 Jahren um mehr als 3 Monate über- oder unterschritten wird.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.

(2) Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall. Die Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie vertreten, die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreter und Stellvertreter werden in freier, geheimer, gleicher, unmittelbarer und schriftlicher Wahl gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

(4) Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident und bis zu neun weitere Mitglieder.

(5) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden einzeln in schriftlicher, geheimer Wahl aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Bei ergebnisloser Stichwahl entscheidet das Los, das von dem jüngsten der anwesenden Vertreter zu ziehen ist. Der Vorstand versieht sein Amt nach Ablauf einer Wahlperiode bis zum Zusammentritt eines neuen Vorstandes.

(7) Die Vertreterversammlung kann ein gewähltes Vorstandsmitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit) bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter bzw. stimmberechtigten Stellvertreter abwählen, wenn mindestens 26 Vertreter bzw. stimmberechtigte Stellvertreter hierfür stimmen.

§ 6

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Satzungen sowie die Geschäftsordnungen für die Organe,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
3. den Haushaltsplan,
4. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Verwendung des Vermögens der Bezirksärztekammer im Falle ihrer Auflösung,
7. die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
8. die Entschädigung der für die Bezirksärztekammer ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§ 15 Abs. 2),
9. Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte an die Landesärztekammer.

(2) Satzungen und deren Änderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter bzw. stimmberechtigten Stellvertreter, mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter bzw. stimmberechtigten Stellvertreter, bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren (§ 10) der gewählten Vertreter soweit nicht nach § 5 Abs. 6 und 7 etwas anderes bestimmt ist. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über die Aufgaben der Kammer soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind und führt die Geschäfte der Bezirksärztekammer.

(2) Der Vorstand bestellt eine Hauptgeschäftsführung, die die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung führt.

(3) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Hauptgeschäftsführung, vertritt die Bezirksärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Hauptgeschäftsführung kann vom Vorstand eingeschränkt werden.

§ 8

Einberufung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand sie einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Drittel der Vertreter dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung der Vertreter erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der elektronische Versand mit Anforderung einer Empfangsbestätigung. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist, jedoch nicht unter 48 Stunden, fernmündlich oder elektronisch (E-Mail mit Anforderung einer Empfangsbestätigung) erfolgen. Die Einladung bedarf in diesem Falle der nachträglichen Genehmigung durch die Vertreterversammlung. In allen Fällen ist der Datenschutz entsprechend zu beachten.

Sitzungen/Beratungen der Vertreterversammlung dürfen, wenn eine Einberufung nicht möglich ist, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
Die vorgenannten Fristen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter fort.

(2) Ist ein Vertreter verhindert, an der Vertreterversammlung teilzunehmen, so soll er die Geschäftsstelle von seiner Verhinderung unverzüglich in Kenntnis setzen.

(3) Der Vorstand der Bezirksärztekammer ist von dem Präsidenten mindestens einmal halbjährlich und darüber hinaus dann einzuberufen, wenn der Geschäftsgang es erfordert oder mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der elektronische Versand mit Anforderung einer Empfangsbestätigung. In dringenden Fällen kann die Einladung in kürzerer Frist, jedoch nicht unter 24 Stunden - es sei denn, dass alle Vorstandsmitglieder auf die Wahrung dieser Frist verzichten - fernmündlich oder elektronisch (E-Mail mit Anforderung einer Empfangsbestätigung) erfolgen. Sie bedarf in diesem Falle der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand. In allen Fällen ist der Datenschutz entsprechend zu beachten.

Sitzungen/Beratungen der Vertreterversammlung dürfen, wenn eine Einberufung nicht möglich ist, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Die vorgenannten Fristen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter fort.

(4) Mitglieder des Vorstandes, die an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen können, sollen die Geschäftsstelle von ihrer Verhinderung unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Vertreterversammlung ist vorbehaltlich des § 11 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter (stimmberechtigte Stellvertreter) anwesend ist.

(2) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit eine Entscheidung nicht getroffen werden kann, kann mit Ausnahme von Änderungen der Satzung in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter (Stellvertreter) Beschluss gefasst werden, wenn bei der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bzw. stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfall die Stimme des Vizepräsidenten.

§ 10

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, über die nicht geheim abzustimmen ist, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Sofern mindestens fünf Vertreter der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens widersprechen, kommt ein Beschluss nicht zustande.

Das gleiche gilt für den Fall, dass sich an der schriftlichen Stimmabgabe weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter beteiligt; Stimmenthaltung gilt nicht als Beteiligung.

(2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht, kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, vorsorglich seine Stimme abgeben.

(3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat mittels eingeschriebenen Briefes unter Beifügung eines mit dem Siegel der Bezirksärztekammer versehenen einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
2. Name des Antragstellers,
3. Hinweis darauf, dass die Vertreter einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprechen können, für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, jedoch ihre Stimme vorsorglich abgeben können,
4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Bezirksärztekammer eingegangen sein muss, um gültig zu sein; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung (Datum des Poststempels) bis zum Eingang der Stimmzettel muss mindestens zehn Tage betragen.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für sämtliche Kammermitglieder und freiwillige Mitglieder öffentlich. Die Vertreterversammlung kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Die Gegenstände, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können aufgrund eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter bzw. stimmberechtigten Stellvertreter in geheimer Sitzung verhandelt werden. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 12

Niederschriften

(1) Über den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Der Präsident bestimmt den Protokollführer. Dieser braucht nicht Vertreter zu sein.

(2) Die Niederschriften der Vertreterversammlung werden den Vertretern sowie den Stellvertretern, die in der Sitzung stimmberechtigt waren, unverzüglich zugesandt. Einsprüche gegen die Niederschriften müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels der Absendung bzw. des E-Mail-Versanddatums) bei der Bezirksärztekammer eingelegt werden und sind in der nächsten Vertreterversammlung zu behandeln.

§ 13

Vermögensrechtliche Verfügungen

Erklärungen, die die Bezirksärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen - soweit sie nicht den laufenden Geschäftsverkehr betreffen - von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden, in anderen Fällen vom Präsidenten oder der Hauptgeschäftsführung.

§ 14

Ausschüsse

Bei der Bezirksärztekammer werden als ständige Ausschüsse gebildet:

1. der Finanzprüfungsausschuss,
2. der Weiterbildungsausschuss,
3. die Prüfungsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung,
4. der Ausschuss für ärztliche Fortbildung,
5. die Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz,
6. der Beitragsausschuss.

Die Vertreterversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden. Sie hat deren Aufgaben und Befugnisse festzulegen.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Sämtliche Ämter bei den Organen und Ausschüssen der Bezirksärztekammer sind ehrenamtlich.

(2) Die Vertreter (Stellvertreter), die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Erstattung der Reisekosten, ein Tagegeld, eine Verdienstausfallentschädigung sowie Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen. Der Präsident und der Vizepräsident erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung.

§ 16

Meldeordnung

Alle Mitglieder haben Beginn und Ende der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer Pfalz zu melden. Das gleiche gilt für alle Veränderungen, die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen. Einzelheiten regelt die Meldeordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 17

Fürsorge

Bedürftige Ärzte oder deren Hinterbliebene können Unterstützung erhalten. Der Vorstand oder ein besonderer Ausschuss prüft die Bedürftigkeit und verteilt die Mittel.

§ 18

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr (= Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht erheblich ist. Maßnahmen, die die Bezirksärztekammer zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingegangen werden.

(3) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können Ausgaben geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zulässig, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(5) Der Haushaltsplan, die Jahresrechnung und der Prüfungsbericht werden für die Dauer von vier Wochen bei der Bezirksärztekammer zur Einsichtnahme durch die Berufsangehörigen des Bereichs der Bezirksärztekammer offengelegt.

(6) Die Jahresrechnung wird vom Finanzprüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines vereidigten Buchprüfers geprüft. Dem Finanzprüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Bezirksärztekammer an. Die Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Landesärztekammer noch dem Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz angehören.

(7) Im Übrigen gilt § 17 des Heilberufsgesetzes.

§ 19

Beiträge

Die Mitglieder und freiwilligen Mitglieder der Bezirksärztekammer sind verpflichtet, Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Beitragsordnung vorgesehen sind. Daneben kann die Bezirksärztekammer Zuschläge für Fürsorgezwecke und zusätzliche Beiträge zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsaus- und Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten erheben.

Die Veranlagung führt die Bezirksärztekammer durch. Für die Einziehung der Beiträge und das Mahnverfahren sind die Bestimmungen der Beitragsordnung maßgebend. Die Beitreibung erfolgt nach § 16 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 20

Verwaltung

(1) Die laufenden Geschäfte der Bezirksärztekammer werden durch eine Geschäftsstelle unter Leitung einer Hauptgeschäftsführung wahrgenommen, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist und die Beschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen hat. Die Hauptgeschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller übrigen Angestellten der Bezirksärztekammer und dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen der Organe der Bezirksärztekammer mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihre eigene Person betreffen. An den Sitzungen der Ausschüsse der Bezirksärztekammer Pfalz kann die Hauptgeschäftsführung oder ein von ihr Beauftragter mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ansässigen Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz können sich zu Ärztlichen Kreisvereinigungen zusammenschließen, sich eine Satzung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz geben, und aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen. Satzungen der Bezirksärztekammer Pfalz gehen den Satzungen der Ärztlichen Kreisvereinigungen vor. Die Bezirksärztekammer Pfalz stellt sicher, dass Satzungsbestimmungen und deren Umsetzung einheitlich erfolgen. Die Ärztlichen Kreisvereinigungen festigen den Zusammenhalt der Berufsangehörigen durch gemeinsame Beratung von berufsständischen und sozialen Fragen, durch gegenseitige Beratung und Erfahrungsaustausch sowie durch gemeinsame Fortbildungen. Die Ärztlichen Kreisvereinigungen unterstehen der Aufsicht der Bezirksärztekammer Pfalz. Die Bezirksärztekammer kann sich zur Durchführung der Geschäfte der Ärztlichen Kreisvereinigungen bedienen.

§ 21

Bekanntmachungen

Satzungen (Satzungsänderungen) werden im "Ärzteblatt Rheinland-Pfalz" bekannt gemacht; sonstige Bekanntmachungen erfolgen im gleichen Blatt, durch Rundschreiben oder auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung wurde am 08.01.2026 durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Az.: 53.1, genehmigt und tritt am 02.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 07.07.2025 außer Kraft.